



Charles Cooper Henderson, *Mail Coach in a Snow Storm* (ca. 1835-1840)  
Tate Gallery

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

WIR WÜNSCHEN IHNEN EIN GESEGNETES WEIHNACHTSFEST UND ALLES GUTE IM NEUEN JAHR  
*WE WISH YOU A MERRY CHRISTMAS AND A HAPPY NEW YEAR*  
BAYRAMINIZI VE YENİ YILINIZI KUTLAR, SAĞLIK VE MUTLULUKLAR DİLERİZ  
*NOUS VOUS SOUHAÏTONS DE BELLES FÊTES DE NOEL ET UN BON DÉPART POUR L'ANNÉE NOUVELLE*



## NEWSLETTER

NR. 4: DEZEMBER 2019

### AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI ..... – Mandatsarbeit  
– Sonstige

---

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart  
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20  
eMail: [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com) – [www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.  
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10  
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35  
[info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com) – [www.rumpf-consult.com](http://www.rumpf-consult.com)

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

		– Termine und Veranstaltungen
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	.....	– Politik – Devisenkurse und Arbeitsmarkt
INTERNATIONALE ABKOMMEN		– Neues Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Zivil- und Handels- sachen – Die Singapur-Konvention zur Vollstreckbarerklärung und Anerkennung von Mediationsvergleichen
RECHTSPRECHUNG	.....	– Türkisches Verfassungsgericht: Recht auf angemessene Strafverfolgung von folternden Polizisten – Deutscher BGH: Urteile vom 12. Dezember 2019, I ZR 173/16 - ÖKOTEST I, I ZR 174/16 und I ZR 117/17 - ÖKO- TEST II

## NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

### MANDATSARBEIT

In den letzten Monaten hat unsere Kanzlei vermehrt auch mit der Verwertung von Patenten aus dem Bereich Umwelt und Energie zu tun.

Zudem begleitete die Kanzlei ein Beratungsunternehmen bei seinen Versuchen am internationalen Goldmarkt Fuß zu fassen. Ausgangspunkt war dabei das Interesse eines großen türkischen Verbandes, sich für den türkischen Markt neue Quellen zu erschließen.

Die Liquidationen, die in den letzten anderthalb Jahren eine zunehmende Rolle in der praktischen Tätigkeit der Kanzlei in Zusammenarbeit mit der Rumpf Consulting in Istanbul gespielt haben, kommen derzeit zum Abschluss. Es steigt wieder die Nachfrage nach Firmengründungen.

### SONSTIGES

Wir gratulieren Herrn Rechtsanwalt Dr. Hanswerner Odendahl zum herausragenden Gelingen seiner Promotion an der Universität zu Köln zum türkischen Ehegüterrecht, mit dem seine jahrzehntelange praktische Arbeit auf dem Gebiet des türkischen Familienrechts gekrönt wurde. Das Thema ist für die forensische Praxis in Deutschland von größter Relevanz. Prof. Rumpf bearbeitet gemeinsam mit Herrn Dr. Odendahl den Länderbericht Türkei im „Bergmann/Ferid/Hausmann/Dörner“, dem einschlägigen Sammelwerk für Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Da diese Rechtsgebiete trotz eigener akademischer Erfahrung nicht zur Kernkompetenz unserer wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzlei gehört, verweisen wir insoweit regelmäßig auf RA Dr. Odendahl. Dr. Odendahl hat seinen Kanzleisitz in Köln. Seine Beiträge zum türkischen Familienrecht finden auch in der türkischen Justiz und Rechtswissenschaft große Beachtung.

### TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

Am 22./23.11.2019 fand an der Universität Augsburg die Herbsttagung der Deutsch-türkischen Juristenvereinigung statt. Zu den Themen gehörten insbesondere Fragen des Arzthaftungs- und

Medizinrechts in Deutschland und in der Türkei. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Anerkennung ausländischer familienrechtlicher Entscheidungen in der Türkei bzw. in Deutschland.

## POLITIK UND WIRTSCHAFT

### POLITIK

Die AKP bröckelt weiter. In den letzten Monaten hat sie mehr als 110.000 Mitglieder verloren. Die Gründung zweier neuer Parteien durch ehemalige Spitzenpolitiker aus der AKP, Babacan, Gül und Davutoğlu, ist noch nicht abgeschlossen.

Um den Einmarsch in Syrien ist es etwas stiller geworden, dennoch bleibt das türkische Militär in Nordsyrien präsent. Der Konflikt zwischen der Türkei und dem Rest der Welt um die Qualifikation der kurdischen Rebellenbewegung YPG als „Terroristen“ ist noch nicht ausgestanden.

Für Ärger gesorgt hat eine Resolution des US Senats, mit welcher gegen den Widerstand von Präsident Trump und unter Protest der türkischen Regierung der Völkermord an den Armeniern im Jahre 1915 offiziell als „Völkermord“ „anerkannt“ wurde (Washington Post 12.12.2019). Eine solche „Anerkennung“ haben zahlreiche Staaten erklärt, die Schweiz und Frankreich hatten das Bestreiten des Völkermords an den Armeniern sogar unter Strafe gestellt, während der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Leugnung des Völkermords als von der Meinungsfreiheit gedeckt ansieht. Die Türkei wehrt sich tatsächlich (anders als etwa die Holocaust-Leugner) weniger gegen die wissenschaftlich inzwischen weitestgehend gesicherten Fakten als gegen deren Qualifizierung als Völkermord. Der Begriff des „Völkermords“ wurde erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg in der Genozid-Konvention der Vereinten Nationen (1948) völkerrechtlich festgelegt und definiert. Seither haben zahlreiche Staaten den Völkermord als besonders schweres Verbrechen in ihre nationalen Strafgesetze aufgenommen, wobei meist auf die üblichen Anknüpfungsregeln des internationalen Strafrechts (Bezug zum eigenen Territorium - Territorialitätsprinzip; Bezug zu eigenen Staatsbürgern als Täter - Personalitätsprinzip) verzichtet wird.

### DEISENKURSE UND ARBEITSMARKT

Der Euro ist derzeit 6,46 TL wert, der Dollar 5,81 TL. Im Vergleich zu unserem letzten Newsletter hat die TL also wieder eine leichte Abschwächung erfahren. Die Arbeitslosigkeit ist (amtlich) auf 13,8% gestiegen.

(Quelle: [finanzen.net](http://finanzen.net))

## INTERNATIONALE ABKOMMEN

### NEUES HAAGER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON RICHTSURTEILEN IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Am 2.7.2019 wurde ein neues Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Zivil- und Handelssachen abgeschlossen. Die EU hat das Abkommen einen Tag später mit 44 Handelspartnern „angenommen“. Allerdings wird der Beitritt erst perfekt, wenn das erforderliche Ratifikationsverfahren durchlaufen ist. Zuständig ist zunächst einmal die EU Kommission.

Das Übereinkommen soll Handel und Investitionen erleichtern, indem es die Rechtssicherheit verbessert und die Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten senkt.

Gelegentlich wird auch behauptet, dass damit erhebliche Konkurrenz für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit entstünde. Das dürfte aber nur in engen Grenzen der Fall sein, denn das größte Problem ist im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen nicht die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile, sondern die Funktionstüchtigkeit nationaler Gerichtsbarkeiten. Dabei spielt - um die Beispiele Italien und Türkei zu nennen - die Dauer von Gerichtsverfahren, oft auch die fehlende fachliche Kompetenz der Richterinnen und Richter eine Rolle. Dagegen stoßen - jedenfalls in der Praxis unserer Kanzlei - Schiedssprüche häufiger auf Vollstreckungshindernisse in der Türkei als Gerichtsurteile.

Das Übereinkommen greift auf, was ohnehin bereits seit Jahrzehnten in zahlreichen staatlichen Gesetzen zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht niedergelegt ist. So wird sich etwa im Verhältnis zwischen der Türkei und Deutschland nur Weniges ändern. Klarheit wird allerdings dahin bestehen, dass nun auch Prozessvergleiche im jeweils anderen Land werden für vollstreckbar erklärt werden können (Art. 11 des Abkommens). Wichtig ist auch die Anordnung, dass Verfahren über die Vollstreckbarerklärung beschleunigt durchgeführt werden müssen (Art. 13 Abs. 1 des Abkommens). Tatsächlich geht es in solchen Verfahren im Wesentlichen um Formalien, nicht jedoch um Sachverhalte, über welche Beweis erhoben werden müsste. Das Abkommen verlangt in Art. 13 Abs. 2 ferner ausdrücklich, dass die Gerichte, bei denen Verfahren auf Vollstreckbarerklärung oder Anerkennung anhängig gemacht werden, dieses auch durchführen müssen und nicht einfach auf Gerichte anderer Staaten verweisen dürfen. Tatsächlich haben wir in unserer Praxis bereits erlebt, dass türkische Gerichte von den Antragstellern verlangen nachzuweisen, dass sie in der Türkei auch tatsächlich auf Vermögen zugreifen können oder wollen.

Quelle: [HCCH](#)

#### **SINGAPUR-KONVENTION ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON MEDIATIONSVERGLEICHEN**

Einen Monat später wurde in Singapur von 48 Staaten eine UN-Konvention unterzeichnet, die es ermöglichen soll, am Ende von Mediationsverfahren stehende Vergleiche direkt in die Vollstreckung zu überführen. Verabschiedet hatten die Vereinten Nationen diese Konvention bereits im Dezember 2018.

Mediation ist die weichste Form der Streitbeilegung. Zwar haben inzwischen zahlreiche Staaten - darunter auch die Türkei - ihren handelsrechtlichen Gerichtsverfahren verpflichtend einen Mediationsversuch vorgeschaltet, doch bedeutet das noch nicht, dass eine erfolgreiche Mediation dann auch in die Vollstreckung führen kann, wenn sich eine Partei nicht an die Vereinbarungen hält. Dafür kommt es auf die Ausgestaltung im Einzelfall an.

Solche praktischen Schwierigkeiten dürften auch der Grund dafür sein, warum sich die EU und ihre Staaten mit der Ratifikation noch schwer zu tun scheinen. Ein Mediationsvergleich ist nun einmal kein „amtliches“ Dokument mit hoheitlichem Geltungsanspruch, der ihm durch diese Konvention zugestanden werden soll.

Dass die deutsche Industrie ein solches Abkommen begrüßt, ist nachvollziehbar. Denn nachdem die Mediation zur Beilegung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten tatsächlich national und international an Bedeutung gewinnt, weil sie sich als kostengünstige und zeitsparende Alternative zu kostenträchtigen und zeitraubenden staatlichen Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren



darstellt, ist es nur konsequent, wenn man noch eins draufsetzt und die effektive internationale Durchsetzung solcher Vergleiche fördert.

Quelle: [UNCITRAL](#)

## RECHTSPRECHUNG

### TÜRK. VERFASSUNGSGERICHT: RECHT AUF ANGEMESSENE STRAFVERFOLGUNG VON FOLTERNDEN POLIZISTEN

Am 29.5.2019 hat das türkische Verfassungsgericht (Erste Kammer, Az. 2014/15736) der Beschwerde eines Opfers von Polizeigewalt stattgegeben. Der Beschwerdeführer war im Rahmen der Gezi-Proteste von drei Polizisten und einer Zivilperson des Nachts mit Stöcken zusammengeschlagen und erheblich verletzt worden. Die Staatsanwaltschaft sah zunächst keinen Anlass für eine Strafverfolgung der Polizisten, nachdem diese disziplinarisch mit einem Beförderungsstopp belangt worden waren. Auf Beschwerde beim zuständigen Strafgericht wurden Ermittlungen eingeleitet, die dann in einer Geldstrafe am untersten Ende der Skala unter zusätzlicher Herabsetzung um ein Sechstel wegen "guter Führung" endeten. Hiergegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde.

Das Verfassungsgericht erklärte das Strafurteil für verfassungswidrig. Es sei unverhältnismäßig im Lichte der Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit des Beschwerdeführers (Art. 17 der Verfassung). Das Gericht habe nicht begründet, warum es die erheblichen Verletzungen des Beschwerdeführers und die Tatumstände - vier Angreifer mit Stöcken, darunter drei Polizisten, zur Nachtzeit - nicht in die Strafzumessung habe einfließen lassen.

Quelle: [Verfassungsgericht](#)

### BGH: URTEILE V. 12.12.2019, I ZR 173/16, I ZR 174/16 UND I ZR 117/17 (ÖKOTEST I+II)

Der BGH hat in drei neuen Entscheidungen zu einer interessanten Variante des Markenschutzes Stellung genommen. Bei "ÖKOTEST" handelt es sich um ein markenrechtlich geschütztes Qualitätssiegel, das nach entsprechenden Tests bestimmter Produkte mit einer Note verliehen wird. Durchgeführt werden diese Tests durch das Magazin "Öko-Test". Das Magazin erlaubt die Verwendung des Siegels aufgrund von Lizenzvereinbarungen, die mit den Verwendern abgeschlossen werden.

Die Beklagten in den Ausgangsverfahren hatten Produkte von Herstellern beworben und dabei das Öko-Test-Siegel verwendet. Tatsächlich waren ähnliche Produkte derselben Hersteller mit dem Siegel versehen worden, nicht jedoch die konkret beworbenen Produkte.

Dabei geht es um eine häufige Praxis, sich in die sogenannte Sogwirkung einer Marke zu begeben, in dem man ein ähnliches Produkt des gleichen Herstellers mit dem Siegel bewirbt, das für ein anderes Produkt (desselben Herstellers) vergeben worden war und für dessen Verwendung auf das konkret beworbene Produkt kein Lizenzvertrag abgeschlossen worden war.

Die Feinheit, die sich aus den Urteilen ergibt, besteht darin, dass sich die Lizenzvereinbarungen nur auf die konkret getesteten Produkte beziehen und somit das Siegel nur für diese Produkte verwendet werden darf. Bereits Größen- und Farbabweichungen können dazu führen, dass die Verwendung des Siegels neu zu lizenzieren ist.

Quelle: [LTO](#)